



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

☎ 04275/7000 Fax: 04275/700010

DVR.Nr. 0058998

UID.Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at Internet: <http://www.reichenau.gv.at>

Ebene Reichenau, 13.12.2024

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13. Dezember 2024, ZI. 900/-10/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.918.100,00
Aufwendungen:	€ 6.024.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 100.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 9.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -15.900,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.460.000,00
Auszahlungen:	€ 5.373.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -76.500,00

§3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitt gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 - Zentralamt

§4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

§5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl Lessiak

